SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

4. ÄNDERUNG

Brandheide - Nord

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.06.2012 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide - Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Borgstedt Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
  - WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
  - z = (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend z. B. drei — §§ 16 und 20 BauNVO
  - GR=775 qm — Grundfläche, maximal z. B. 775 qm — §§ 16, 17 und 19 BauNVO
  - Bauweise, Baugrenze: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
  - O — Offene Bauweise — § 22 Abs.2 BauNVO
  - Baugrenze — § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
  - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
  - SI — Stellplatz
  - NA — Nebenanlage
  - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen — § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
  - Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
  - Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
  - Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- 55/6 Flurstücksbezeichnung, z. B. 55/61
- Zuordnung von Flurstücksteilen
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Künftig fortfallender Baum
- V A Vorhandener Bewuchs
- HBP Höhenbezugspunkt 13,06 m über NN

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO
können Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO
sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche — § 19 Abs. 4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von überdeckten Stellplätzen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 170 vom Hundert überschritten werden.

3. Baugrenzen — § 23 BauNVO

Ein Vortreten von Gebäudeteilen - Mauerpfeiler, Loggien, Balkone, Wintergärten, Erker, Treppenhäuser o. ä. - in einer max. Einzellänge von 3,50 m ist bis maximal 0,75 m zulässig.

4. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen für den privaten ruhenden Verkehr unterzubringen.

5. Nebenanlagen — § 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind innerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen allgemein zulässig und können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der Fläche für den privaten ruhenden Verkehr als Ausnahme zugelassen werden.

6. Schutz vor Immissionen — § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

6.1. Ausbildung der Schallschutzwand

Im Bereich der festgesetzten Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist zur Hollerstraße (B 203) eine Schallschutzwand in einer Länge von mind. 36,00 m mit einem nördlichen Schenkel in einer Länge von mind. 5,50 m und einer Höhe von mind. 4,50 m, bezogen auf die mittlere Höhe der Fahrbahn der Verkehrsfläche „A" in diesem Bereich, sowie mit einem Schalldämm-Maß von mind. R_w = 20 dB und einer flächenbezogenen Masse von mind. 15 kg / qm zu errichten und dicht an den Boden und das südlich angrenzende Garagenbauwerk anzuschließen.

6.2. Ausbildung der Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind so auszubilden, dass nach Fertigstellung ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 51 dB erreicht wird.

6.3. Ausbildung der Fenster

Die Fenster der Aufenthaltsräume des westlichen Gebäudes müssen nach Fertigstellung ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 30 dB erreichen.

Die Fenster der Aufenthaltsräume des östlichen Gebäudes müssen nach Fertigstellung im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss im Bereich von Wohnräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 30 dB und im Bereich von Schlafräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 34 dB sowie
im und oberhalb des 2. Obergeschosses im Bereich von Wohnräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 35 dB und im Bereich von Schlafräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 37 dB erreichen.

Die Fenster von Schlafräumen im 3. Obergeschoss des westlichen Gebäudes sowie in allen Geschossen des östlichen Gebäudes sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von mind. R_w = 22 dB zu versehen.

7. Höhe baulicher Anlagen — § 16 BauNVO

7.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper

Die festgesetzten Höhen sind auf den im Bereich der Elsa-Brändström-Straße im nordwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches angegebenen Höhenbezugspunkt (HBP 13,06 m ü. NN) zu beziehen.

Die Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut des 3. Vollgeschosses darf eine Höhe von 9,50 m und die Gesamthöhe darf 12,00 m nicht überschreiten.
Untergeordnete Bauteile bis zu einer Gesamtfläche von 10 qm je Baukörper sowie Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb von Staffelgeschossen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn eine Gesamthöhe von 13,00 m nicht überschritten wird.

7.2. Höhenentwicklung der Nebenanlagen

Eine max. Gesamthöhe von 2,75 m über Geländeoberfläche darf nicht überschritten werden.

8. Gestaltung baulicher Anlagen — § 84 LBO

8.1. Gestaltung der Hauptbaukörper

8.1.1. Außenwände:

Verblendmauerwerk oder Putz - weiß oder hellgrau -
Bis zu 15 % aller verblendenden Außenwandflächen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.

8.1.2. Dächer:

Dachform -
Flachdach.

Energie-Gewinnungsanlagen -
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Höhenentwicklung [siehe Abschnitt „7.1."] nicht überschreiten.

8.2. Gestaltung von Nebenanlagen

8.2.1. Außenwände:

Verblendmauerwerk oder Putz wie zugeordnete Hauptbaukörper.

8.2.2. Dächer:

Dachform und Dacheindeckung -
Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.

8.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten

Die Oberflächen der Standplätze der Stellplätze sowie die Zufahrten zu überdeckten Stellplätzen und Stellplätzen sind als offenporige Pflasterung auszubilden.

9. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche „A" — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Ein- und Ausfahrten zur Hollerstraße (B 203) sind unzulässig. Die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen ist ausschließlich über die südlich angrenzende Fläche für den privaten ruhenden Verkehr zulässig.

10. Führung von Versorgungsleitungen — § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Wege auf dem Grundstück sind offenporig oder in wassergebundener Ausführung auszubilden.

Unterhalb der festgesetzten Bäume sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 qm als unbefestigte Flächen auszubilden.

12. Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Bäume sind in standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

13. Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Der vorhandene Baum ist zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

14. Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk in standortgerechten einheimischen Laubgehölzarten in mindestens zweireihiger Bepflanzung anzulegen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bepflanzungen.

15. Einfriedigungen — § 84 LBO

Zur Verkehrsfläche „A" können Zäune innerhalb der festgesetzten Anpflanzungen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf den westlichen Fußweg entlang der Hollerstraße (B 203), errichtet werden.
Zu den Verkehrsflächen „B" (Elsa-Brändström-Straße) und „C" (Fußweg zwischen Elsa-Brändström-Straße und Brandheideweg) sowie auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen - Zäune, Gitter, Mauern - unzulässig; zulässig sind nur Anpflanzungen.

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 28.09.2011.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 24.10.2011 bis 11.11.2011 einschließlich unterrichten kann, am 15.10.2011.

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 31.01.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Unterrichtung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 27.02.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 14.02.2012.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 27.02.2012 bis 28.03.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am 14.06.2012.
Mitteilung der Ergebnisse am

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 09.11.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.06.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2012 gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

SATZUNG DER STADT BÜDELSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30

4. ÄNDERUNG

Brandheide - Nord

Aufgrund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S.2414) in der zuletzt geltenden Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S.6) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.06.2012 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Brandheide - Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl I S.132) in der zuletzt geltenden Fassung.

Gemarkung Borgstedt Flur 6

TEIL A PLANZEICHNUNG

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 — § 9 Abs.7 BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung: — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
  - WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
  - z = (II) — Zahl der Vollgeschosse, zwingend z. B. drei — §§ 16 und 20 BauNVO
  - GR=775 qm — Grundfläche, maximal z. B. 775 qm — §§ 16, 17 und 19 BauNVO
  - Bauweise, Baugrenze: — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
  - O — Offene Bauweise — § 22 Abs.2 BauNVO
  - Baugrenze — § 23 BauNVO
- Sonstige Festsetzungen:
  - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr und für Nebenanlagen — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
  - SI — Stellplatz
  - NA — Nebenanlage
  - Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen — § 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
  - Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
  - Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
  - Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Fortfallende Flurstücksgrenze
- 55/6 Flurstücksbezeichnung, z. B. 55/61
- Zuordnung von Flurstücksteilen
- Zuordnung von Grundstücksteilen
- Künftig fortfallender Baum
- V A Vorhandener Bewuchs
- HBP Höhenbezugspunkt 13,06 m über NN

TEIL B TEXT

FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs.5 BauNVO
können Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO
sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Überschreitung der zulässigen Grundfläche — § 19 Abs. 4 BauNVO

Die zulässige Grundfläche kann durch die Summe der Grundflächen von überdeckten Stellplätzen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 170 vom Hundert überschritten werden.

3. Baugrenzen — § 23 BauNVO

Ein Vortreten von Gebäudeteilen - Mauerpfeiler, Loggien, Balkone, Wintergärten, Erker, Treppenhäuser o. ä. - in einer max. Einzellänge von 3,50 m ist bis maximal 0,75 m zulässig.

4. Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr — § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Anlagen für den privaten ruhenden Verkehr ausschließlich innerhalb der festgesetzten Flächen für den privaten ruhenden Verkehr unterzubringen.

5. Nebenanlagen — § 14 Abs.1 BauNVO

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO sind innerhalb der festgesetzten Fläche für Nebenanlagen allgemein zulässig und können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der Fläche für den privaten ruhenden Verkehr als Ausnahme zugelassen werden.

6. Schutz vor Immissionen — § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

6.1. Ausbildung der Schallschutzwand

Im Bereich der festgesetzten Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist zur Hollerstraße (B 203) eine Schallschutzwand in einer Länge von mind. 36,00 m mit einem nördlichen Schenkel in einer Länge von mind. 5,50 m und einer Höhe von mind. 4,50 m, bezogen auf die mittlere Höhe der Fahrbahn der Verkehrsfläche „A" in diesem Bereich, sowie mit einem Schalldämm-Maß von mind. R_w = 20 dB und einer flächenbezogenen Masse von mind. 15 kg / qm zu errichten und dicht an den Boden und das südlich angrenzende Garagenbauwerk anzuschließen.

6.2. Ausbildung der Außenwände

Die Außenwände der Gebäude sind so auszubilden, dass nach Fertigstellung ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 51 dB erreicht wird.

6.3. Ausbildung der Fenster

Die Fenster der Aufenthaltsräume des westlichen Gebäudes müssen nach Fertigstellung ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 30 dB erreichen.

Die Fenster der Aufenthaltsräume des östlichen Gebäudes müssen nach Fertigstellung im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss im Bereich von Wohnräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 30 dB und im Bereich von Schlafräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 34 dB sowie
im und oberhalb des 2. Obergeschosses im Bereich von Wohnräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 35 dB und im Bereich von Schlafräumen ein Schalldämm-Maß von mind. R_w = 37 dB erreichen.

Die Fenster von Schlafräumen im 3. Obergeschoss des westlichen Gebäudes sowie in allen Geschossen des östlichen Gebäudes sind mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von mind. R_w = 22 dB zu versehen.

7. Höhe baulicher Anlagen — § 16 BauNVO

7.1. Höhenentwicklung der Hauptbaukörper

Die festgesetzten Höhen sind auf den im Bereich der Elsa-Brändström-Straße im nordwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches angegebenen Höhenbezugspunkt (HBP 13,06 m ü. NN) zu beziehen.

Die Schnittkante von Gebäudeaußenwand und Dachhaut des 3. Vollgeschosses darf eine Höhe von 9,50 m und die Gesamthöhe darf 12,00 m nicht überschreiten.
Untergeordnete Bauteile bis zu einer Gesamtfläche von 10 qm je Baukörper sowie Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb von Staffelgeschossen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn eine Gesamthöhe von 13,00 m nicht überschritten wird.

7.2. Höhenentwicklung der Nebenanlagen

Eine max. Gesamthöhe von 2,75 m über Geländeoberfläche darf nicht überschritten werden.

8. Gestaltung baulicher Anlagen — § 84 LBO

8.1. Gestaltung der Hauptbaukörper

8.1.1. Außenwände:

Verblendmauerwerk oder Putz - weiß oder hellgrau -
Bis zu 15 % aller verblendenden Außenwandflächen können ausnahmsweise in anderen Materialien ausgeführt werden.

8.1.2. Dächer:

Dachform -
Flachdach.

Energie-Gewinnungsanlagen -
Energie-Gewinnungsanlagen oberhalb der Dachfläche sind zulässig, soweit sie die festgesetzte Höhenentwicklung [siehe Abschnitt „7.1."] nicht überschreiten.

8.2. Gestaltung von Nebenanlagen

8.2.1. Außenwände:

Verblendmauerwerk oder Putz wie zugeordnete Hauptbaukörper.

8.2.2. Dächer:

Dachform und Dacheindeckung -
Flachdach mit extensiver Dachbegrünung.

8.3. Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten

Die Oberflächen der Standplätze der Stellplätze sowie die Zufahrten zu überdeckten Stellplätzen und Stellplätzen sind als offenporige Pflasterung auszubilden.

9. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche „A" — § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Ein- und Ausfahrten zur Hollerstraße (B 203) sind unzulässig. Die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen ist ausschließlich über die südlich angrenzende Fläche für den privaten ruhenden Verkehr zulässig.

10. Führung von Versorgungsleitungen — § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB

Die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen ist unzulässig.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB

Wege auf dem Grundstück sind offenporig oder in wassergebundener Ausführung auszubilden.

Unterhalb der festgesetzten Bäume sind Baumscheiben in einer Größe von mind. 6 qm als unbefestigte Flächen auszubilden.

12. Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Bäume sind in standortgerechten, heimischen Laubgehölzarten mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, anzupflanzen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bäume durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart.

13. Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Der vorhandene Baum ist zu erhalten und bei Abgang durch Neuanpflanzung in gleicher Gehölzart mit einem Stammumfang von mind. 18 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über Geländeoberfläche, zu ersetzen.

14. Anpflanzungen — § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB

Die festgesetzten Anpflanzungen sind als Strauchwerk in standortgerechten einheimischen Laubgehölzarten in mindestens zweireihiger Bepflanzung anzulegen.
Die Anpflanzungspflicht umfasst auch die Unterhaltung sowie den Ersatz abgängiger Bepflanzungen.

15. Einfriedigungen — § 84 LBO

Zur Verkehrsfläche „A" können Zäune innerhalb der festgesetzten Anpflanzungen bis zu einer Höhe von max. 0,70 m, bezogen auf den westlichen Fußweg entlang der Hollerstraße (B 203), errichtet werden.
Zu den Verkehrsflächen „B" (Elsa-Brändström-Straße) und „C" (Fußweg zwischen Elsa-Brändström-Straße und Brandheideweg) sowie auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen - Zäune, Gitter, Mauern - unzulässig; zulässig sind nur Anpflanzungen.

Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 28.09.2011.

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll und dass sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 24.10.2011 bis 11.11.2011 einschließlich unterrichten kann, am 15.10.2011.

Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr über den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung am 31.01.2012.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Unterrichtung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gemäß Anschreiben vom 27.02.2012.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung am 14.02.2012.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 4. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung vom 27.02.2012 bis 28.03.2012.

Entscheidung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch die Stadtvertretung am 14.06.2012.
Mitteilung der Ergebnisse am

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am 09.11.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.06.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2012 gebilligt.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Diese Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich der Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Diese Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf
- Der Bürgermeister -

Planverfasser
DIPL.-ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde